**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu:**

**Antrag der Sportstätten Oberstdorf (Eigenbetrieb des Marktes Oberstdorf) im Rahmen der FIS Nordischen Ski-Weltmeisterschaft 2021 in Oberstdorf, für die Erweiterung des Loipennetzes mit künstlicher Beschneiung im Bereich „Spairube“, Flur-Nr. 3028/21, Gemarkung Oberstdorf**

1. Erweiterung Spairube mit Beschneiung

Die Sportstätten Oberstdorf stellte im Rahmen der FIS Nord. Ski-WM 2021 in Oberstdorf den Antrag für die Erweiterung des Loipennetzes im Bereich Spairube mit Anlagen oder Einrichtungen, die gem. Art. 35 BayWG der Herstellung und Verteilung von künstlichem Schnee zur Erzeugung einer Schneedecke dienen.

Mit Bescheid vom 28.02.2019 wurden bereits für die FIS Nord. Ski-WM 2021 die Ertüchtigung/Erweiterung des Speicherteiches Riedwald (Planfeststellung n. § 68 WHG), der Beschneiungsanlagen (Genehmigung n. Art. 35 BayWG) und der Wasserentnahme (Zulassung n. Art. 15 BayWG) gestattet. Die Erweiterung in der Spairube steht damit in Verbindung.

1. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Landratsamt Oberallgäu hat entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) festgestellt, dass für die Erweiterung der Loipe mit künstlicher Beschneiung gem. Art. 35 Bayer. Wassergesetz die Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht, da diese die Kreisverwaltungsbehörde für zweckmäßig erachtet (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die aktuelle UVP ergänzt die zuvor durchgeführte UVP (siehe Ziff.1, 2. Absatz). Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhaben die entsprechenden UVP-Unterlagen vorgelegt (siehe Ziff. 3).

1. Unterlagen
* Inhaltsverzeichnis Unterlagen Loipenbeschneiung
* Technischer Bericht: Erläuterung zur Erweiterung der Loipenbeschneiung
* Übersichtskarte, M 1 : 50.000
* Übersichtslageplan mit Orthofoto, M 1 : 2.000
* Detaillageplan Spairube; M 1 : 500
* Grundstücksverzeichnis
* Umweltverträglichkeitsstudie
* Landschaftspflegerischer Begleitplan
* Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, M 1 . 1.000
* Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan, M 1 : 500
* FFH-Verträglichkeitsprüfung
* Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
* Antrag und Erläuterung Rodung
* Rodungsplan, M 1 : 1.000
* Kompensationsplan Wald Spairube, M : 1.000
1. Grundstücke

Betroffen von der Maßnahme ist das Grundstück des Vereins der Oberstdorfer Rechtler e.V. mit der Flur-Nr. 3028/21, Gemarkung Oberstdorf.

1. Auslegung

Der Inhalt dieser Bekanntmachung findet sich auch auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu unter dem Link

[*https://www.oberallgaeu.org/politik\_verwaltung/verwaltung\_im\_ueberblick/amtsblatt\_
bekanntmachungen/*](https://www.oberallgaeu.org/politik_verwaltung/verwaltung_im_ueberblick/amtsblatt_bekanntmachungen/)

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter
[*https://www.oberallgaeu.org/Bauen,Umwelt\_und\_Energie/Verwaltungsverfahren\_mit\_Öffentlichtkeitsbeteiliung*](https://www.oberallgaeu.org/Bauen%2CUmwelt_und_Energie/Verwaltungsverfahren_mit_%C3%96ffentlichtkeitsbeteiliung)
heruntergeladen werden

Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.06.2019 bis zum 10.07.2019 bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Marktbauamt, Oberstdorfer Haus, Prinzregentenplatz 1, 87561 Oberstdorf, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen
2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Marktgemeinde Oberstdorf oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können

 b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind

1. Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen, und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

1. Sofern Einwendungen erhoben werden, **findet die Erörterung am Dienstag, den 02.09.2019** **im Landratsamt Oberallgäu, Großer Sitzungssaal (Raum 1.05), um 9.00** **Uhr statt.**

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabensträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberaumenden Erörterungstermin verhandelt werden kann. Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung der beantragten Maßnahme wird öffentlich bekannt gemacht.

Gez.

Laurent Mies

1. Bürgermeister